

**Satzung der Gemeinde Moritzburg
mit den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald,
Moritzburg, Reichenberg und Steinbach
zu
Straßenreinigung und Winterdienst
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. Januar 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i.V. mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Gemeinderat Moritzburg in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Teil I allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

(1) Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlagen „Reinigungspflicht“ und „Winterdienst“ auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Reinigungs- und Winterdienstpflicht der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungs- und Winterdienstpflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

(5) Die Winterdienstpflicht wird für alle Gehwege, Fußgängerzonen und Fußgängerüberwege auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.

(6) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Winterdienstpflicht auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke, die Eigentümer

und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst des Gehweges verpflichtet.

§ 2 Gegenstand der Reinigungs- oder Winterdienstpflicht

(1) Zu reinigen, räumen und zu streuen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in den Anlagen aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle (oberirdisch),
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen
(im Rahmen von § 51 (4) SächsStrG)
- b) die Gehwege
- c) die Überwege

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder bei Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,5 Meter entlang der Grundstücksgrenze oder soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke. Insofern keine Einigung erzielt werden kann, legt die Gemeinde den Reinigungsturnus fest.

§ 4 Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

Die Reinigungspflicht umfasst
- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7),
Die Winterdienstpflicht umfasst
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt

(2) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus den Anlagen.

§ 7 Reinigungszeiten

Die Reinigungsflächen sind bei anfallender Verschmutzung zu reinigen.

III. Winterdienst

§ 8 Schneeberäumung/Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Die vom Schnee geräumten/abgestumpften Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Schnee- und Eisglätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall und Eisglätte jeweils unverzüglich zu erfüllen.

(9) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12

SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht ausreichend reinigt,

2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält.

3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt oder gegen Schnee- und Eisglätte abstumpft.

5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Zu-Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt bzw. diesen nicht abstumpft

6. entgegen § 8 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

7. entgegen § 8 Abs. 9 die Rückstände nach der Frostperiode nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V. mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Moritzburg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Moritzburg vom 30.10.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt am 23.06.2020

gez. Hänisch
Bürgermeister

(Siegel)